

B

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Entwurf

(AHVG)

(11. AHV-Revision)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung³

...

Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5 (neu)

² Nicht versichert sind:

- c. Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und Nichterwerbstätige, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für verhältnismässig kurze Zeit erfüllen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Der Bundesrat kann für bestimmte Tätigkeiten vorsehen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die einer dieser Tätigkeiten während verhältnismässig kurzer Zeit in der Schweiz nachgehen, auf ihr Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit sind.

Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 (neu)

¹ ... Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollen-
dung des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember vor Vollendung des 65. Al-

¹ BBl 2000 1835

² SR 831.10

³ Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 111 und 112 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

tersjahres oder vor dem Kalenderjahr, ab welchem sie eine volle Altersrente vorbezahlen.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird.

Art. 4 Abs. 2

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung des Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit ausnehmen.

Art. 5 Abs. 2 dritter Satz (neu), Abs. 3 Bst. b sowie Abs. 5

² ... Zum massgebenden Lohn gehören auch Leistungen des Arbeitgebers bei Krankheit und Unfall des Arbeitnehmers, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Arbeitgeber oder von der Versicherung übernommen werden.

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn:
b. nach dem letzten Tag des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, betragen 8,1 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 48 300 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt.

Art. 7 3. Globallöhne

Der Bundesrat kann für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft Globallöhne festsetzen.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent, mindestens aber 324 Franken pro Jahr erhoben. Für die Berechnung des Beitrages wird das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt das Einkommen weniger als 48 300, aber mindestens 7800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 7700 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 324 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, er hätte diesen Betrag bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

³ Der Bundesrat kann anordnen, dass von geringfügigen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.

Art. 9^{bis} Anpassung des Mindestbeitrages

Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag nach den Artikeln 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Art. 10 Abs. 1–1^{quater} und 2 sowie 2^{bis} (neu)

¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge entsprechend ihren sozialen Verhältnissen. Diese bestimmen sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen, wobei dieses in Vermögen umgerechnet wird. Bei verheirateten Personen ist die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen.

^{1bis} Vom Vermögen werden folgende Beiträge erhoben:

- a. vom Vermögensanteil unter der Untergrenze von Absatz 1^{ter} der Mindestbeitrag von 324 Franken;
- b. vom Vermögensanteil zwischen der Untergrenze und der Obergrenze nach Absatz 1^{ter} zusätzlich ein Beitrag von 5,6 Prozent des Vermögensertrags;
- c. vom Vermögensanteil oberhalb der Obergrenze nach Absatz 1^{ter} zusätzlich ein Beitrag von 8,4 Prozent des Vermögensertrags.

^{1ter} Der Vermögensertrag wird nach einem Zinssatz von 3 Prozent vom Vermögen bestimmt. Der Bundesrat legt die Untergrenze und die Obergrenze für die Anwendung der Beitragssätze nach Absatz 1^{bis} fest.

^{1quater} Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, auch mit Einschluss eines allfälligen Arbeitgeberbeitrags, weniger als den Mindestbeitrag entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

² Den Mindestbeitrag bezahlen:

- a. nicht erwerbstätige Studenten bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;
- b. Nichterwerbstätige, die Mindesteinkommen oder andere Leistungen der staatlichen Sozialhilfe erhalten;
- c. Nichterwerbstätige, die finanziell von Drittpersonen unterstützt werden.

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

Gliederungstitel vor Art. 11

IV. Herabsetzung von Beiträgen

Art. 11 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem massgebenden Lohn von jährlich bis zu 1000 Franken keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet. Der Bundesrat kann die Einkommensgrenze dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Art. 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 vierter Satz und Abs. 3 zweiter und dritter Satz

¹ Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. Für Beiträge nach den Artikeln 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 endet die Frist jedoch erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. ...

² ... Artikel 149a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbeitreibung und Konkurs ist nicht anwendbar. ...

³ ... Für Beiträge nach den Artikeln 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 endet die Frist jedoch erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. Sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von Leistungen bezahlt worden, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn juristischer Personen unterliegen, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2^{bis} und 4 (neu)

¹ ... Hat ein Hinterlassener den Tod des Versicherten vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so können die Renten dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.

^{2^{bis}} Bei Personen, die mehrere, sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Rentenberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Rentenbezugs massgebend.

⁴ Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat die Rückvergütung der AHV-Beiträge von Angehörigen anderer Staaten davon ab-

⁴ SR 281.1

hängig machen, dass der Heimatstaat Gegenrecht hält. Das Eidgenössische Departement des Innern ist befugt, in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 23 Abs. 1 und 3–5

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben verwitwete Personen, die:

- a. im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren haben oder ein Kind betreuen, das ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften im Sinne von Artikel 29^{septies} gibt;
- b. das 50. Altersjahr vollendet hatten, bevor das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendete oder der Anspruch auf Betreuungsgutschriften wegfiel;
- c. das 65. Altersjahr vollendet haben.

³ Geschiedene Personen sind den verwitweten gleichgestellt.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 24 **Beginn und Erlöschen des Anspruchs**

¹ Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehegatten folgenden Monats; wenn der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente in der Adoption eines Pflegekindes nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b begründet ist, entsteht er am ersten Tag des der Adoption folgenden Monats.

² Der Anspruch erlischt:

- a. wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr erfüllt ist; der Anspruch erlischt jedoch nicht, wenn die verwitwete Person bei Wegfall dieser Voraussetzungen das 50. Altersjahr bereits vollendet hat;
- b. mit der Wiederverheiratung;
- c. mit dem Tod.

³ Der Anspruch lebt wieder auf, wenn:

- a. die neue Ehe nach weniger als 10-jähriger Dauer geschieden oder ungültig erklärt wird; oder
- b. ein Anspruch der Witwe oder des Witwers auf Betreuungsgutschriften für ein Kind wieder auflebt.

Art. 24a

Aufgehoben

Art. 29^{quinquies} Abs. 4

- 4 Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:
- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird; und
 - b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind.

Art. 29^{septies} Abs. 1 erster Satz

¹ Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung unschwer erreichen können. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Erwerbseinkommen werden jahresweise entsprechend dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

Art. 30^{bis} Sachüberschrift und erster Satz

Berechnungsvorschriften

Der Bundesrat erlässt verbindliche Berechnungsvorschriften. ...

Art. 30^{ter} Abs. 3 (neu)

³ Das beitragspflichtige Einkommen von Arbeitnehmern wird im individuellen Konto unter dem Jahr eingetragen, in dem es ausbezahlt wird. Das Einkommen wird jedoch im Erwerbsjahr eingetragen, wenn der Arbeitnehmer:

- a. zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr im Dienst des Arbeitgebers ist;
- b. den Beweis erbringt, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde, für welches weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde.

Art. 33^{ter} Abs. 1, 2 und 4

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle drei Jahre auf den Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des Nominallohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise, welche vom Bundesamt für Statistik ermittelt werden.

⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem für die letzte Rentenanpassung massgeblichen Indexstand um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.

Art. 39 Aufschub der Altersrente

¹ Personen mit einem Anspruch auf eine ordentliche Altersrente können den Bezug der halben oder ganzen Rente um höchstens 60 Monate aufschieben. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die Rente jederzeit auf den Beginn des folgenden Monats abgerufen werden.

² Der Wechsel vom Aufschub der halben zum Aufschub der ganzen Rente ist ausgeschlossen. Der Bundesrat kann in bestimmten Fällen den Aufschub ausschliessen.

³ Die Rente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen mit einem Anspruch auf eine ordentliche Altersrente können nach Vollendung des 59. Altersjahres die halbe und nach Vollendung des 62. Altersjahres die halbe oder die ganze Rente vorbezogen. Insgesamt darf jedoch der Vorbezug höchstens 36 ganze Monatsrenten umfassen; der Vorbezug zweier halber Monatsrenten entspricht demjenigen einer ganzen Monatsrente.

² Für den Vorbezug der halben Rente muss das Erwerbseinkommen um mindestens ein Drittel herabgesetzt werden. Für den Vorbezug der ganzen Rente muss die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden.

³ Die Höhe der Rente wird auf den Ersten des Monats berechnet, in dem die Rente erstmals vorbezogen wird. Beim Übergang vom Vorbezug der halben zum Vorbezug der ganzen Rente wird diese nicht neu berechnet.

⁴ Der Vorbezug erstreckt sich nur auf zukünftige Leistungen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Wechsel vom Vorbezug der ganzen zum Vorbezug der halben Rente ist ausgeschlossen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und ordnet das Verfahren.

Art. 40^{bis} (neu) Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllt, kann nach Vollendung des 59. Altersjahres an Stelle der IV-Rente die ganze Altersrente vorbezogen werden. Die Kürzung erfolgt nur auf dem Teil der Altersrente, der den Betrag der Invalidenrente, die ohne Vorbezug geschuldet wäre, übersteigt.

² Sind die Voraussetzungen für die Witwen- oder Witwerrente erfüllt, kann die verwitwete Person nach Vollendung des 59. Altersjahres an Stelle der Hinterlassenenrente die ganze Altersrente vorbeziehen. Gekürzt wird nur der Teil der Altersrente, der den Betrag der Witwen- oder Witwerrente, die ohne Vorbezug geschuldet wäre, übersteigt.

Art. 40^{ter} (neu) Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die Rente wird um einen reduzierten Gegenwert der vorbezo genen Leistung gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze für Männer und Frauen einheitlich fest und stuft sie ab nach der Anzahl der vorbezo genen ganzen Monatsrenten sowie der Höhe des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens. Er trägt ebenfalls dem Beitragsausfall Rechnung.

² Der höchste Kürzungssatz entspricht höchstens der versicherungstechnischen Kürzung und wird ab der 25. vorbezo genen ganzen Monatsrente angewendet, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen mindestens dem 72fachen der minimalen Altersrente nach Artikel 34 entspricht. Der niedrigste Kürzungssatz wird für die ersten 12 vorbezo genen ganzen Monatsrenten angewendet, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen das 12fache der minimalen Altersrente nicht übersteigt.

³ Ändert sich das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, wird der Kürzungssatz angepasst.

Art. 44 Abs. 3 erster Satz

³ Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. ...

Art. 48^{ter} Rückgriff auf haftpflichtige Dritte
1. Grundsatz

¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, tritt die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.

² Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherung solidarisch.

³ Für die Verjährung des Regressanspruchs gilt dieselbe Frist wie für den Anspruch des Geschädigten. Die Frist beginnt für den Anspruch der Versicherung im Zeitpunkt zu laufen, da diese Kenntnis von ihren Leistungen und von der Person des Haftpflichtigen hat.

⁴ Besteht ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch der in die Rechte des Geschädigten eingetretenen Versicherung zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch der Versicherung nicht vorgebracht werden.

Art. 48^{quater} Abs. 2

² Hat jedoch die Versicherung ihre Leistungen gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen soweit auf die Versicherung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

Art. 48^{quinquies} Abs. 2

² Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;
- b. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten sowie für andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 48^{sexies} 4. Einschränkung des Rückgriffs

¹ Ein Rückgriffsrecht steht der Versicherung gegen den Ehegatten des Versicherten, Verwandte des Versicherten in auf- und absteigender Linie oder mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

² Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer.

Art. 48^{septies} (neu) 5. Ausübung des Rückgriffsrechtes

Bisheriger Art. 48^{sexies}

Art. 52 Deckung von Schäden

¹ Verschuldet ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden, so hat er diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen.

² Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

³ Schadenersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren, wenn sie nicht in-
nert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Im Falle eines Konkurses beginnt die Jahresfrist mit der Auflage des Kollokationsplanes und Inventars, mangels einer solchen mit der Einstellung des Konkurses und im Falle eines Nachlassvertrages mit dem Entscheid. Schadenersatzansprüche verjähren in jedem Fall mit Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt des Schadens. Sieht das Strafrecht jedoch eine längere Frist vor, so gilt diese.

⁴ Schadenersatzansprüche sind von der Ausgleichskasse durch Verfügung geltend zu machen. Erhebt der Arbeitgeber Einsprache, hat die Ausgleichskasse binnen 30 Tagen seit deren Kenntnis Klage zu erheben.

Art. 84 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Das gleiche Recht steht dem Ehegatten, den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu.

Art. 87 viertes Lemma

Einfügen nach dem dritten Lemma

...

wer als Arbeitgeber obligatorisch versicherten Personen um die Beiträge gekürzte Arbeitsentgelte ausrichtet oder ausrichten lässt, obwohl ihm im Zeitpunkt der Auszahlung die zur Entrichtung der Beiträge erforderlichen Mittel, oder ein diesen entsprechendes Substrat, fehlen und er in Kauf nimmt, dass ihm diese bis zum Ablauf der Mahnfrist nicht zur Verfügung stehen,

...

Art. 90 Abs. 2

² Alle Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausführung unverzüglich der Ausgleichskasse, welche die strafbare Handlung angezeigt hatte, kostenlos zuzustellen.

Art. 102 Abs. 1 Bst. e (neu)

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- e. Einnahmen, die sich aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze ergeben und für die Versicherung bestimmt sind.

Art. 104 Abs. 1

¹ Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern, den Spielbankenabgaben und seinem Anteil am Ertrag der für die Versicherung erhobenen Mehrwertsteuer. Er entnimmt seinen Beitrag der Rückstellung nach Artikel 111.

Art. 107 Abs. 3

³ Der Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

Art. 108 Abs. 1

¹ Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet ist. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten und ihnen Vorschüsse zu gewähren.

Art. 111

Die Erträge der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern und der Spielbankenabgaben sowie der Anteil des Ertrages der für die Versicherung erhobenen Mehrwertsteuer werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben.

II

Übergangsbestimmungen zu der Änderung vom ... (11. AHV-Revision)

a. Rentenalter der Frauen

Bis zum 31. Dezember 2008 gilt für das Rentenalter der Frauen Artikel 21 in der Fassung vom 7. Oktober 1994. Dies gilt

- a. für den Rentenanspruch;
- b. für das Ende der Beitragspflicht nicht erwerbstätiger oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitender Frauen.

b. Rentenvorbezug

¹ Ab Inkrafttreten dieser Revision können Männer höchstens 24 ganze Monatsrenten vorbeziehen und Frauen höchstens 12 ganze Monatsrenten. Ab 1. Januar 2005 können Männer höchstens 36 ganze Monatsrenten vorbeziehen und Frauen höchstens 24 Monatsrenten.

² Vorbezogene Altersrenten von Frauen bis und mit Jahrgang 1947, werden höchstens um 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt.

³ Für Personen mit einer vorbezogenen Altersrente, die nach den Regeln gekürzt ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Revision gültig waren, wird der Kürzungssatz nach den neuen Bestimmungen berechnet. Es wird die für die anspruchsberechtigte Person vorteilhaftere Rente ausgerichtet. Die Rente mit dem neuen Kürzungssatz wird frühestens ab Inkrafttreten der neuen Regeln gewährt.

c. Witwenrenten

¹ Der Bundesrat schiebt das Inkrafttreten von Artikel 23 und 24 auf, wenn beim Inkrafttreten dieser Änderung die über 40-jährigen Personen von einer andauernden und erheblichen Arbeitslosigkeit betroffen sind.

² Der Anspruch auf Witwenrenten von Frauen, die beim Inkrafttreten der Artikel 23 und 24 das 50. Altersjahr vollendet haben, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

³ Witwenrenten, auf die der Anspruch vor dem Inkrafttreten der Artikel 23 und 24 entstanden ist, werden bis 3 Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 23 und 24 nach den bisherigen Bestimmungen weitergewährt, wenn eine Witwe beim Inkrafttreten der Artikel 23 und 24 das 50. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Witwenrente, sofern er nicht auf Grund der neuen Bestimmungen weiter besteht.

⁴ Der Anspruch auf Witwenrenten von Frauen, die beim Inkrafttreten von Artikel 23 und 24 das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben und nach diesem Zeitpunkt verwitwen, richtet sich bis 3 Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 23 und 24 nach den bisherigen Bestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Witwenrente, sofern er nicht auf Grund der neuen Bestimmungen weiter besteht.

III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

10870

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁵ über die Invalidenversicherung

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung⁶

...

Art. 3 Abs. 1

¹ Für die Bemessung der Beiträge gilt sinngemäss das AHVG⁷. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent. Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge entsprechend ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 54 Franken. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Dessen Artikel 9^{bis} und 10 gelten sinngemäss.

Art. 6 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei Personen, die mehrere, sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Leistungsberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Leistungsbezugs massgebend.

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Er erlischt spätestens am Ende des Monats, ab dem eine versicherte Person eine ganze Altersrente vorbezieht, oder am Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG⁸ erreicht.

⁵ SR 831.20

⁶ Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 111 und 112 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁷ SR 831.10

⁸ SR 831.10

Art. 22 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, ab dem eine versicherte Person eine ganze Altersrente vorbezieht, oder am Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG⁹ erreicht.

Art. 25^{ter} Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Auf den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen müssen Beiträge bezahlt werden:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Versicherten und von der Invalidenversicherung zu tragen. Die Versicherung vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952¹⁰ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 30 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG erreicht oder stirbt. ...

Art. 52 Abs. 2 Bst. d

² Leistungen gleicher Art, in deren Rahmen die Ansprüche übergehen, sind namentlich:

- d. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten sowie für andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.

Art. 77 Abs. 1 Bst. e (neu)

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- e. Einnahmen, die sich aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze ergeben und für die Versicherung bestimmt sind.

⁹ SR 831.10

¹⁰ SR 836.1

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung und Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung¹²

...

Art. 10 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wegen des Ablaufs der Rahmenfrist endet.

Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit dem vollendeten 65. Altersjahr (ordentliches Rentenalter). Er erlischt mit dem Tod.

Art. 13a (neu) Flexibles Rentenalter

¹ Die versicherte Person kann nach Vollendung des 59. Altersjahrs die ganze oder die halbe Altersleistung vorbeziehen.

² Beim Vorbezug der ganzen Altersleistung muss die versicherte Person das Arbeitsverhältnis beenden. Beim Vorbezug der halben Altersleistung muss sie den letzten Jahreslohn (Art. 7 Abs. 2) um mindestens ein Drittel reduzieren.

³ Die versicherte Person kann den Bezug der ganzen oder der halben Altersleistung bis zum 70. Altersjahr aufschieben.

⁴ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der entrichtete Jahreslohn nach Artikel 2 Absatz 2 mindestens zwei Drittel des Jahreslohnes betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters (Art. 13) bezogen hat. Beim Aufschub der halben Altersleistung muss der entrichtete Jahreslohn (Art. 2 Abs. 2) mindestens ein Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters (Art. 13) bezogen hat.

⁵ Wird die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben, so hat die Vorsorgeeinrichtung den Umwandlungssatz (Art. 14 und 14a) entsprechend anzupassen.

¹¹ SR 831.40

¹² Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 111 und 113 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 und die Übergangsbestimmung zu Artikel 113 der neuen Bundesverfassung (AS 1999 2556).

⁶ Bezieht die versicherte Person die halbe Altersleistung vor, so werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 halbiert.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die versicherte Person die Altersleistungen vor der Vollendung des 59. Altersjahrs vorbeziehen kann;
- b. die Möglichkeiten des Vorbezugs oder des Aufschubs feiner abgestuft werden, als in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen ist.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 13 oder bei Beginn des Vorbezuges der Altersrente nach Artikel 13a Absatz 1 erworben hat.

Art. 17 Kinderrente

¹ Personen, die eine Altersrente nach den Artikeln 13 und 13a beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

² Beim Bezug der halben Altersrente wird die Kinderrente um die Hälfte gekürzt.

Übergangbestimmungen im Rahmen der 11. AHV-Revision

Art. 1 Erhöhung des Rentenalters der Frauen

Der Anspruch auf Altersleistungen nach Artikel 13 beginnt für Frauen ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach dem vollendeten 63. Altersjahr, 2 Jahre ab Inkrafttreten mit dem vollendeten 64. Altersjahr und 6 Jahre nach Inkrafttreten mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 2 Koordination der 1. BVG-Revision

Tritt die 1. BVG-Revision nicht oder erst nach dieser Gesetzesänderung in Kraft, so passt der Bundesrat die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen (Art. 13 BVG), den Umwandlungssatz (Art. 14 und 14a BVG) und die Altersgutschriftensätze (Art. 16 BVG) den geänderten Verhältnissen an.

3. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993¹³ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ingress

gestützt auf die Artikel 34^{quater} und 64 der Bundesverfassung¹⁴

...

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Als Vorsorgefall gilt auch der Vorbezug nach Artikel 13a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Beim Vorbezug eines Teils der Altersrente vermindert sich der Anspruch auf eine Austrittsleistung entsprechend.

4. Bundesgesetz vom 19. März 1965¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} Absatz 7 der Bundesverfassung und gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung¹⁷

...

Art. 3c Abs. 1 Bst. d

¹ Als Einnahmen sind anzurechnen:

- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV sowie der IV. Bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 AHVG¹⁸ wird anstelle der ausgerichteten halben Rente die ganze Rente angerechnet;

¹³ SR **831.42**

¹⁴ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 111 und 113 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

¹⁵ SR **831.40**

¹⁶ SR **831.30**

¹⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen der Artikel 112 Absatz 6 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 und die Übergangsbestimmung zu Artikel 112 der neuen Bundesverfassung (AS **1999** 2556).

¹⁸ SR **831.10**

5. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 22^{bis} Absatz 6, 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²⁰

...

Art. 19a Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen. Der Ausgleichsfonds vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 zweiter Satz

¹ Beitragspflichtig sind die in den Artikeln 3 und 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) genannten Versicherten und Arbeitgeber mit Ausnahme der nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Die Nichterwerbstätigen bezahlen Beiträge entsprechend ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Franken. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Deswegen Artikel 9^{bis} und 10 sind sinngemäss anwendbar.

³ ... Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar.

¹⁹ SR 834.1

²⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 61 Absatz 4, 59 Absatz 4, 122 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

²¹ SR 836.1

²² SR 831.10

6. Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994²³

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung²⁴

...

Art. 79 Abs. 2 (neu) sowie 3 und 4

² Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherung solidarisch.

³ *Bisheriger Abs. 2*

⁴ *Bisheriger Abs. 3*

7. Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981²⁵

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung²⁶

...

Art. 22 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze Altersrente der AHV bezieht, kann die Rente nicht mehr revidiert werden.

Art. 41 Abs. 2 (neu)

² Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherung solidarisch.

Art. 42 Abs. 2

² Hat jedoch die Versicherung ihre Leistungen gestützt auf Artikel 37 Absätze 2 und 3 oder Artikel 39 auf Grund einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Versicherten gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen soweit auf die Versicherung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

²³ **SR 832.10**

²⁴ Dieser Bestimmung entspricht der Artikel 117 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

²⁵ **SR 832.20**

²⁶ Dieser Bestimmung entspricht der Artikel 117 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

Art. 44 Einschränkung des Rückgriffs

¹ Ein Rückgriffsrecht steht der Versicherung gegen den Ehegatten des Versicherten, Verwandte des Versicherten in auf- und absteigender Linie oder mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

² Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer.

8. Militärversicherungsgesetz vom 19. Juni 1992²⁷

Ingress

gestützt auf die Artikel 18, 20, 22^{bis} Absatz 6, 27^{quinquies} Absatz 1 und 34^{bis} der Bundesverfassung²⁸

...

Art. 29 Abs. 3 und 3^{bis} (neu)

³ Auf dem Taggeld werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{3bis} Die Beiträge werden je zur Hälfte von der versicherten Person und von der Militärversicherung getragen.

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Bundesrat hat durch Verordnung die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben, sowie die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hätten, dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig anzupassen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald der invalide Versicherte das Alter von 65 Jahren zurückgelegt hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zu Grunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

²⁷ SR **833.1**

²⁸ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 59 Absatz 4 und 5, 60, 68 Absatz 1 und 3 und 117 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des 65. Altersjahres, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zu Grunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des 65. Altersjahres, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente von einem Verdienst von 20 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ausgegangen.

Art. 67 Abs. 2 (neu) und 3

² Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherung solidarisch.

³ *Bisheriger Abs. 2*

Art. 68 Abs. 2

² Hat jedoch die Militärversicherung ihre Leistungen gestützt auf Artikel 65 gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen soweit auf die Militärversicherung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

9. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982²⁹

Ingress

gestützt auf die Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstaben a und e und 34^{novies} der Bundesverfassung³⁰

...

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. f (neu)

¹ Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig:

- a. wer in der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist;

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

²⁹ SR 837.0

³⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a und c und 114 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht hat noch eine ganze Altersrente der AHV vorbezieht.

Art. 18 Abs. 5 (neu)

⁵ Bei Versicherten, die eine halbe AHV-Rente vorbeziehen, entspricht der Entschädigungsanspruch höchstens einer Vermittlungsfähigkeit von 66 Prozent.

Art. 22a Abs. 2

² Die Kasse zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Der Bundesrat kann das Verfahren abweichend von den Bestimmungen des AHVG regeln.

10. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977³¹

Ingress

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung³²

...

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- b. die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen, mit Ausnahme jener an die AHV/IV/EO;

11. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889³³

Ingress

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung³⁴

...

³¹ SR 851.1

³² Dieser Bestimmung entspricht der Artikel 115 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

³³ SR 281.1

³⁴ Dieser Bestimmung entspricht der Artikel 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Art. 219 Abs. 4

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

- a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden sind, sowie die Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers und die Rückforderungen von Kautionen.
- b. Die Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁵ über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.
- c. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

Zweite Klasse

- a. Die Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist. Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach ihrem Ende eröffnet worden ist.
- b. Die Beitragsforderungen gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959³⁷ über die Invalidenversicherung, dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, dem Bundesgesetz vom 25. September 1952³⁸ über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz und dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsenschädigung.
- c. Die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung.
- d. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse.

³⁵ SR 832.20

³⁶ SR 831.10

³⁷ SR 831.20

³⁸ SR 834.1

³⁹ SR 837.0

Übergangsbestimmung im Rahmen der 11. AHV-Revision

Die im bisherigen Recht enthaltenen Privilegien (Art. 146 und 219) gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist.

10870